

**STROMEINSPEISEVERTRAG**  
**- EINSPEISUNG AUS KLEINER KWK-ANLAGE IN DAS NIEDERSpannungsNETZ –**

Zwischen

*Stadtwerke Kusel GmbH*

*Lehnstraße 32*

*66869 Kusel*

**Netzbetreiber**

und

**Name Adresse**

*Einspeiser*

Es wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

---

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einspeisung, Abnahme, Übertragung und Vergütung von Strom im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002 zuletzt geändert zum 01.01.2009 (im Folgenden: KWK Gesetz) aus der unten näher bezeichneten kleinen KWK-Anlage des Einspeisers. Gegenstand dieses Vertrages ist weiter der Anschluss der KWK-Anlage des Einspeisers an das Netz des Netzbetreibers. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist der Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie die insoweit erforderliche Netznutzung.

## § 2

### Kleine KWK-Anlage ( bis zu zwei Megawatt)

- (1) Der Einspeiser betreibt folgende KWK-Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 KWK Gesetz (im Folgenden: KWK-Anlage) zur Erzeugung von Strom und Wärme:

#### ***Gas-befeuertes Kompakt – Brennwert – BHKW***

#### ***Elektr. Leistung XX kW regelbar***

- (2) Die KWK-Anlage verfügt über eine installierte elektrische Wirkleistung von XX kW. Die Stromerzeugung erfolgt durch den Einspeiser.
- (3) Der Einspeiser speist als Betreiber einer KWK-Anlage im Sinne des § 3 Abs. 10 KWK Gesetz den Strom, der in der KWK-Anlage erzeugt worden ist, in das Netz für die allgemeine Versorgung des Netzbetreibers ein.
- (4) Die Einspeisung des Stroms aus der KWK-Anlage erfolgt mit einer Wirkleistung von 40 kW in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von **0,4** kV und einer Nennfrequenz von **50** Hz.
- (5) Der Netzbetreiber nimmt den Strom aus der KWK-Anlage ab, unabhängig davon, in welchem Umfang es sich bei dem eingespeisten Strom um KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWK Gesetz oder Kondensationsstrom handelt. Der Netzbetreiber ist zur Abnahme nicht verpflichtet, wenn er aufgrund der vorrangigen gesetzlichen Abnahmepflicht aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 01. Januar 2009 technisch nicht in der Lage ist, den Strom aus der KWK-Anlage aufzunehmen.

---

### § 3

#### Netzanschluss

- (1) Der Ort des Einspeisungs- und Anschlusspunktes (Übergabestelle) für die Einspeisung in das **0,4**-kV-Netz des Netzbetreibers befindet sich in

Adresse: .....

wie aus dem als **Anlage 1** zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan ersichtlich. Die Übergabestelle für die Einspeisung der elektrischen Energie aus der KWK-Anlage ist im Lageplan in **Anlage 1** markiert. Sie liegt an den netzseitigen Endverschlüssen der Anschlussleitung des Einspeisers.

- (2) Die Übergabestelle im Sinne von Absatz 1 ist zugleich die Eigentumsgrenze (**Anlage 1**). Der Einspeiser wird alle zur Energieerzeugung und -einspeisung erforderlichen Anlagen bis zur Eigentumsgrenze einschließlich der Anlagen zur Einbindung in das bestehende Netz auf seine Kosten beschaffen, unterhalten, ändern und erneuern. Davon sind die Messeinrichtungen nach § 5 nur erfasst, sofern der Einspeiser von seinem Recht aus § 5 Abs. 2 Gebrauch macht.
- (3) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die KWK-Anlage an der Übergabestelle entsprechend der Festlegung im Lageplan (**Anlage 1**) an das **0,4** kV-Netz anzuschließen. Die vorgehaltene Netzanschlusskapazität beträgt **XX** kVA.

### § 4

#### Betrieb der KWK-Anlage

- (1) Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der KWK-Anlage des Einspeisers gemäß § 2 Abs. 1 müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere einzuhalten:
- die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen),

- 
- die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB), beigelegt als **Anlage 2**,<sup>1</sup>
  - die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ des VDEW in der Fassung vom September 2005, beigelegt als **Anlage 3**.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden KWK-Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.
  - (3) Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner KWK-Anlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z.B. bei Änderung der Scheinleistung der KWK-Anlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
  - (4) Der Einspeiser hat seine KWK-Anlage so zu betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen im Sinne der in Absatz 1 genannten VDEW-Richtlinie (**Anlage 3**) auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können.
  - (5) Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der KWK-Anlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der KWK-Anlage vom Netz berechtigt. Besteht im Falle möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.
  - (6) Artikel 1 der § 13, § 14 und §15 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck in der Fassung vom 01. November 2006 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil1 Nr. 50 vom 07. November 2006) in folgendem kurz NAV, gelten entsprechend, wobei als Anlage die KWK-

---

<sup>1</sup> Soweit vorhanden, ansonsten streichen.

---

Anlage, als Kunde der Einspeiser und als Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Netzbetreiber anzusehen sind.

- (7) Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

## **§ 5**

### **Messung**

- (1) Die vom Einspeiser gelieferte elektrische Energie wird an der Übergabestelle gemäß § 3 Abs. 1 durch folgende, den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen erfasst:

#### ***1 Erzeugungszähler***

#### ***1 Zweirichtungszähler***

- (2) Der Einspeiser ist selbst zur Anbringung der Messeinrichtungen berechtigt, sofern er eine KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 100 Kilowatt betreibt.
- (3) Betreibt der Einspeiser eine KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt oder macht der Einspeiser von seinem Recht nach Absatz 2 nicht Gebrauch, so werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber gestellt, eingebaut und unterhalten und stehen in dessen Eigentum. Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtungen und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Messeinrichtungen und der Steuergeräte. Zur Aufnahme der Messeinrichtungen stellt der Einspeiser einen Zäblerschrank auf seine Kosten bereit. Der Einspeiser verpflichtet sich in diesem Fall, für die Nutzung der Messeinrichtung nach Absatz 1 ein Entgelt in Höhe des Verrechnungspreises an den Netzbetreiber zu zahlen, wie es für einen solchen Zählertyp gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers zu zahlen ist. Das aktuelle Preisblatt ist diesem Vertrag als **Anlage 5** beigefügt.
- (4) Der Einspeiser haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Be-

---

schädigung oder Störung dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes verlangen. Ergibt die Nachprüfung keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- (6) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich auf der Grundlage der Vorjahreseinspeisung festgestellt. Die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.
- (7) Der Einspeiser hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der KWK-Anlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtungen stellt (§ 21 NAV; **Anlage 4**)
- (8) Sofern die KWK-Anlage nicht über eine Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr verfügt, ist eine Messung der Nutzwärme nicht erforderlich, § 8 Abs. 2 KWK Gesetz.

## **§ 6**

### **Vergütung**

- (1) Die Vergütung für den Strom, der ausschließlich aus der in § 2 genannten KWK-Anlage erzeugt und an der Übergabestelle nach § 3 Abs. 1 in das Netz des Netzbetreibers eingespeist und übergeben wird (eingespeister Strom), erfolgt nach dem KWK Gesetz.
- (2) Die Vergütung für den erzeugten Strom aus der KWK-Anlage erfolgt auf Basis der Preisregelung im Sinne des KWK Gesetz.
- (3) Für den gesamten eingespeisten Strom, unabhängig davon, ob es sich um KWK-Strom im Sinne des § 3 KWK Gesetz oder um Kondensationsstrom handelt, vergütet der Netz-

---

betreiber dem Einspeiser jeweils in Ct/kWh den durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal. Dieser Betrag ist der „übliche Preis“ im Sinne des KWK Gesetz.

- (4) Zusätzlich zahlt der Netzbetreiber den nach den anerkannten Regeln der Technik berechneten Teil der Netznutzungsentgelte, der aufgrund der dezentralen Einspeisung durch die KWK-Anlage vermieden wird, in Höhe der ausgewiesenen, ersparten Netznutzungsentgelte, gemäß des jeweilig gültigen Preisblatt des Netzbetreibers (siehe auch [stadtwerke.kusel.de](http://stadtwerke.kusel.de))
  - a. des eingespeisten Stroms
  - b. jeweils gemäß der Berechnungsvorschrift nach § 18 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (im Folgenden: StromNEV), siehe Angaben unter **Anlage 6**.
- (5) Für die eingespeiste Strommenge, bei der es sich um KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWK Gesetz handelt, vergütet der Netzbetreiber zusätzlich zum Strompreis gemäß Absatz 3 den Zuschlag, den der Einspeiser entsprechend den Regelungen des KWK Gesetz für den KWK-Strom seiner KWK-Anlage gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 KWK Gesetz in Verbindung mit § 7 KWK Gesetz beanspruchen kann. Die Gewährung des Zuschlags setzt die Vorlage eines Sachverständigengutachtens nach § 6 Abs. 1 S. 2 Ziff. 4 S. 1 KWK Gesetz bzw. – soweit dies nach den Vorgaben des KWK Gesetz zulässig ist – eines Herstellernachweises nach § 6 Abs. 1 S. 2 Ziff. 4 S. 2 KWK Gesetz voraus.
- (6) Mit der Zahlung des Preises gemäß Absatz 3 und Absatz 4 für den insgesamt eingespeisten Strom sowie zusätzlich des Zuschlags gemäß Absatz 5 für den KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWK Gesetz sind alle Vergütungsansprüche durch den Netzbetreiber abgegolten; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- (7) Die Auszahlung des Zuschlags erfolgt unter dem Vorbehalt der Europa- und Verfassungskonformität des KWK Gesetz sowie unter dem Vorbehalt, dass alle Voraussetzungen des KWK Gesetz zur Zuschlagsbeanspruchung durch den Einspeiser vorliegen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass auf einen ausgezahlten Zuschlag kein gesetzlicher Anspruch bestand und sollte der Netzbetreiber deshalb Zuschlagsrückzahlungsansprüchen des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers ausgesetzt werden, wird ihn der Einspeiser von etwaigen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber freistellen.
- (8) Sollte der vorgelagerte Netzbetreiber sich weigern, dem Netzbetreiber die an den Einspeiser ausgezahlten Zuschläge finanziell im Sinne des § 9 Abs. 1 KWK Gesetz auszugleichen, wird der Einspeiser den Netzbetreiber bei der Durchsetzung der Ausgleichsan-

---

sprüche gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber unterstützen und ihm alle Nachweise, Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, die zur Anspruchsdurchsetzung erforderlich sind. Sollte rechtskräftig durch ein Gericht festgestellt werden, dass dem Netzbetreiber gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber kein Ausgleichsanspruch zusteht, weil der Netzbetreiber nicht verpflichtet war, dem Einspeiser einen Zuschlag auszuführen, steht dem Netzbetreiber ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der ausgezahlten Zuschläge gegenüber dem Einspeiser zu.

- (9) Der Vergütung ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Der Einspeiser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber anzuzeigen, wenn und soweit er nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist.

## **§ 7**

### **Ablesung und Abrechnung**

- (1) Die in § 5 genannten Messeinrichtungen werden monatlich, bei Anlagen bis 50 KW quartalsweise, jeweils am letzten Werktag des Monats bzw. zum Quartalsende, durch den Einspeiser abgelesen. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt monatlich, bei Anlagen bis 50 KW quartalsweise auf Abschlagsbasis entsprechend der Messdaten der Hauptzählung an der Übergabestelle. Dabei wird monatlich, bei Anlagen bis 50 KW quartalsweise eine Rechnung vom Einspeiser bzw. eine Gutschrift vom Netzbetreiber erstellt, die mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen auf ein vom Anlagenbetreiber zu benennendes Bankkonto vom Netzbetreiber zu begleichen ist.
- (3) In der jeweiligen Abschlagsrechnung wird neben der insgesamt eingespeisten Strommenge des Vormonats die anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Strommenge gemäß § 3 Abs. 4 KWK Gesetz ausgewiesen, für die ein Zuschlag begehrt wird. Die anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Strommenge wird dabei entsprechend der Berechnungsmethode berechnet, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Anlagen-Zulassung für die KWK-Anlage bestätigt hat. Für die Übergangszeit, bis zu der eine entsprechende Anlagen-Zulassung vorliegt, genügt eine unter Berücksichtigung der Vorgaben des KWK Gesetz sowie des AGFW-Arbeitsblattes FW 308 vorgenommener sachgerechter Schätzung der KWK-Strommenge. Für serienmäßig hergestellte kleine KWK-Anlagen kann die zuschlagsberechtigte KWK-Strommenge anhand der Herstellerunterlagen berechnet werden, sofern aus diesen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgeht, § 6 Abs. 1 Nr. 4 KWK Gesetz.



- 
- (4) Der Einspeiser wird dem Netzbetreiber jeweils nach Ablauf eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres eine Jahresschlussrechnung stellen, aus der sich die gesamte eingespeiste Strommenge des Vorjahres sowie anteilig die zuschlagsberechtigte KWK-Jahresstrommenge gemäß § 3 Abs. 4 KWK Gesetz ergibt. Die anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Jahresstrommenge wird dabei entsprechend der Berechnungsmethode berechnet, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Anlagen-Zulassung für die KWK-Anlage bestätigt hat bzw. nach den Herstellerunterlagen bei serienmäßig hergestellten kleinen KWK-Anlagen.
  - (5) Sollte der zum finanziellen Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1 KWK Gesetz zuständige Übertragungsnetzbetreiber über die in diesem Vertrag vereinbarten Mitteilungen und Nachweise hinaus weitergehende Nachweise und/oder Testate als Voraussetzung seiner Ausgleichszahlungen für die Zuschläge verlangen, wird der Einspeiser dem Netzbetreiber die entsprechenden Nachweise und/oder Testate zur Verfügung stellen, soweit es sich um Informationen und/oder Daten handelt, die der Sphäre des Einspeisers zuzuordnen sind.

## **§ 8**

### **Zuschlagsberechtigungsgarantie für den KWK-Strom**

- (1) Der Einspeiser trägt fortlaufend dafür Sorge, dass der KWK-Strom, für den er Zuschläge nach dem KWK Gesetz begehrt, auch tatsächlich zuschlagsberechtigt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des KWK Gesetz ist.
- (2) Sollte die Zuschlagsberechtigung für Strom, den der Einspeiser als KWK-Strom im Sinne des KWK Gesetz bezeichnet hat, nicht bestehen, nachträglich entfallen oder sollte sich nachträglich herausstellen, dass eine Zuschlagsberechtigung nicht bestand, treffen die daraus resultierenden nachteiligen Rechtsfolgen ausschließlich den Einspeiser.
- (3) Der Einspeiser ist dem Netzbetreiber zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Netzbetreiber dadurch entstehen, dass er auf die Zuschlagsberechtigung der vom Einspeiser mitgeteilten KWK-Strommengen vertraut hat.

## **§ 9**

### **Haftung und höhere Gewalt**

- (1) Die wechselseitige Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den in § 18 NAV (**Anlage 4**) festgelegten Bestimmungen. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der Vertrags-

---

partner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (2) Die Verpflichtungen des Netzbetreibers aus diesem Vertrag zur Abnahme und Vergütung des Stroms entfallen, soweit und solange der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert ist. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der KWK-Anlage.

## **§ 10**

### **Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag tritt am **XXXXXX** in Kraft und läuft unbefristet.
- (2) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu kündigen.
- (3) Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Auslaufen der für die in § 2 genannte KWK-Anlage vom KWK-Gesetz vorgesehenen Förderdauer oder mit der Unwirksamkeit des KWK Gesetz.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 11**

### **Rechtsnachfolge**

Die Vertragsparteien sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch Rechtsgeschäft auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird jedoch erst rechtswirksam, wenn der Rechtsnachfolger seinen Eintritt in diesen Vertrag gegenüber dem verbleibenden Vertragspartner schriftlich erklärt und dieser sein schriftliches Einverständnis dazu gibt. Das Einverständnis darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des übertragenden Vertragspartners bietet.

---

## **§ 12**

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

## **§ 13**

### **Schriftformklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Mündliche Nebenabreden, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind unwirksam.

## **§ 14**

### **Streitbeteiligungen und Gerichtsstand**

- (1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden.
- (2) Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist der Sitz des beklagten Vertragspartners, sofern sich nicht aus zwingendem Recht ein anderer Gerichtsstand ergibt.

## **§ 15**

### **Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen**

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem KWK Gesetz in der Fassung vom 19. März 2002, zuletzt geändert Zum 01.01.2009, der NAV in der Fassung vom 01. November 2006 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil1 Nr 50 vom 07. November 2006), der Richt-

---

linie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz des VDEW in der Fassung vom September 2005. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern (z.B. durch eine Novellierung des KWK Gesetz), ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Einspeiser zumutbar ist.

- (2) Der Netzbetreiber wird dem Einspeiser die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Ist der Einspeiser mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Einspeiser vom Netzbetreiber gesondert hingewiesen.

## **§ 16**

### **Sonstige Bestimmungen**

Soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die Regelungen der NAV, beige-fügt als **Anlage 4**.

## **§ 17**

### **Verzeichnis der Anlagen**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Lageplan KWK-Anlage und Einspeisungs-, Übergabe- und Anschlusspunkte, Eigentumsgrenze
- Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB)\*
- Anlage 3: „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ des VDEW in der Fassung vom September 2005\*
- Anlage 4: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung und Niederdruck in der Fassung vom 01. November 2006 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil1 Nr 50 vom 07. November 2006) – (NAV Strom)\*
- Anlage 5: aktuelles Preisblatt (Messkosten)

